

Nach §120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01.2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren. Ab dem 01.01.2018 sind gem. §120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der Bayernwerk Netz GmbH bzw. Main-Donau-Netzgesellschaft mbH wurden die Netzentgelte der ÜZ Mainfranken für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung. Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- ▶ unsere vorgelagerten Netzbetreiber, die Bayernwerk Netz GmbH bzw. die Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- ▶ die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- ▶ eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die Netzentgelte der ÜZ Mainfranken neu fixiert und veröffentlicht.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Jahresleistungspreissystem: BENUTZUNGSDAUER	NETTOPREIS			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME IN/AN)	LEISTUNGS- PREIS	ARBEITS- PREIS	LEISTUNGS- PREIS	ARBEITS- PREIS
Mittelspannung	15,26 €/kW/a	3,78 ct/kWh	92,61 €/kW/a	0,69 ct/kWh
Umspannung in Niederspannung	13,65 €/kW/a	4,80 ct/kWh	126,42 €/kW/a	0,29 ct/kWh
Niederspannung	21,31 €/kW/a	5,14 ct/kWh	124,51 €/kW/a	1,01 ct/kWh

Weitere Hinweise:

- ▶ Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen.
- ▶ Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist anzumelden.
- ▶ Es werden die Netzentgelte der Entnahmestelle der der Einspeisung vorgelagerten Netzebene vergütet.
- ▶ Für Einspeiser in Mittelspannung kommt das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers Umspannung HS/MS zur Anwendung.

Die vermiedenen Netzentgelte der volatilen Bestandsanlagen (Wind und Photovoltaik mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2018) werden wie folgt berechnet:

ab 1.1.2018 2/3-tel der Ausgangswerte (Menge * Referenzpreisblatt)

ab 1.1.2019 1/3-tel der Ausgangswerte (Menge * Referenzpreisblatt)

ab 1.1.2020 keine Entgelte

Für neue volatile Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1.1.2018 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.

Für neue sonstige Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1.1.2023 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.

Bei Netzübernahmen wird das Referenzpreisblatt des Netzbetreibers mit Anschluss der Anlage zum Zeitpunkt 31.12.2016 herangezogen.

Bestandsanlagen, deren Anschluss in nachgelagerte Netzebenen umgebaut wird, werden dann wie Neuanlagen behandelt.